

Carl Kliefert, [geschwärzt]

GEORG EISENREICH

Staatsminister der Justiz

Maximilianeum

81627 München

25.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Es könnte sein, das mir noch etwas einfällt, was ich gerne nachreichen würde. Daher wüsste ich gerne, an wen ich mich in diesem Fall wenden darf.

Strafanzeige

Gegen den Beschuldigte

Herr Maik Lauer

Zu laden über

Deutsche Rentenversicherung Bund

Wegen

**Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in
mindestens 34 Fällen)**

**Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3
Fällen)**

**Beihilfe zu Rechtsbeugung
und Betrug**

**und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder
disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem
Beamtengesetz**

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kiefert, [geschwärzt], die von der Firma Kiefert betreuten Monteure, Geschäftsführung der B[geschwärzt], Geschäftsführung der B2[geschwärzt], Geschäftsführung der E[geschwärzt], Geschäftsführung der E2[geschwärzt], Geschäftsführung der K1[geschwärzt], Geschäftsführung der K2[geschwärzt], Geschäftsführung der K3[geschwärzt], Geschäftsführung der K4[geschwärzt], Geschäftsführung der M[geschwärzt], Geschäftsführung der N[geschwärzt], Geschäftsführung der Ö[geschwärzt], Geschäftsführung der S1[geschwärzt], Geschäftsführung der S2[geschwärzt], Geschäftsführung der S3[geschwärzt], Geschäftsführung der S4[geschwärzt], Geschäftsführung der S5[geschwärzt], Geschäftsführung der W[geschwärzt], die Kunden der Firma Kiefert sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden Personen.

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw. aus der Gerichtsakte zu 7 Kls 503 JS 120691/15 (2)

Sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023, der Strafanzeige gegen Dr. Markus Wiesner vom 12.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Axel Schur vom 20.12.2023, der Strafanzeige gegen Frau Sara Maria Keil vom 13.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Timo

Schöller vom 10.08.2023 sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

Tenor: Im Jahr 2018 erstellte der Beschuldigte vorsätzlich rechtswidrige Gutachten. Auf den so entstandenen rechtswidrigen Gutachten begründeten sich in der Folge zuungunsten der Geschädigten Sozialrechtliche Bescheide, staatsanwaltliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen. Dem Beschuldigten war wohl bekannt, dass diese Gutachten von der Staatsanwaltschaft Augsburg zuungunsten der Geschädigten auch in Haftsachen benötigt und verwendet werden sollten und auch verwendet wurden (Blatt 1 TEA DRV, Blatt 1983 und Blatt 2279 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

Es bestand „*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“. (Blatt 4, 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

„*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ und für die „*Einheitlichkeit der Entscheidung*“ (Blatt 54 und Blatt 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

verwendete der Beschuldigte ein als „*Leitgutachten*“ (Blatt 2313, 2314 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

zur Verfügung gestelltes Gutachten des anderweitig beschuldigten Herrn Timo Schöller und gab es in der Folge als eigenes aus. Er nahm hierbei mindestens billigend in Kauf, dass

Unschuldige strafrechtlich verfolgt und in Haft festgehalten werden. Er förderte dies indem er den Anschein erweckte, rechtskonforme Gutachten erstellt zu haben. Auch der Staatsanwaltschaft Augsburg war dies bekannt. Sie verschleierte die tatsächliche Absicht mit der Begründung, das „*wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss*“ (Blatt 2313 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

und verwendete die vom Beschuldigten bewusst rechtswidrig erstellten Gutachten zur Begründung der Fortsetzung der U-Haft und Anklagen in dieser Sache. Dies ist strafbar als Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg als Haupttat und als Haupttat in mittelbarer Täterschaft oder Beihilfe zu diesen Taten durch den hier Beschuldigten Beamten der DRV Bund. Für die Beihilfe genügt bedingter Vorsatz.

1. Der Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständiger Beamter im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Rentenversicherung ist laut SGB IV für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer erwerbstätigen Person zuständig. Bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV zu klären, welche die Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungspflicht für die jeweilige Person ist. Bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis, also bei der

selbstständigen Tätigkeit, fehlt auch die Beitragspflicht.

2. Der Beschuldigte wurde von der FKS Lindau dazu beauftragt, die Betriebsprüfungen i.S.d. § 28p SGB IV im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme für folgende Firmen vorzunehmen:
 - a. B1[geschwärzt]
 - b. B2[geschwärzt]
 - c. E1[geschwärzt]
 - d. E2[geschwärzt]
 - e. K1[geschwärzt]
 - f. K2[geschwärzt]
 - g. K3[geschwärzt]
 - h. K4[geschwärzt]
 - i. M[geschwärzt]
 - j. N[geschwärzt]
 - k. Ö[geschwärzt]
 - l. S1[geschwärzt]
 - m. S2[geschwärzt]
 - n. S3[geschwärzt]
 - o. S4[geschwärzt]
 - p. S5[geschwärzt]

- q. W[geschwärzt]
- r. M[geschwärzt]
- s. R[geschwärzt]
- t. Z[geschwärzt]

3. Der Beschuldigte gab für jede dieser Firmen vor, zu dem Schluss gekommen zu sein, die Scheinselbständigkeit für die von der Firma Kliefert betreuten Monteure, welche als Unternehmer Aufträge dieser Firmen angenommen hatten, festgestellt zu haben.

4. In Wahrheit hatte der Beschuldigte jedoch kein einziges dieser Gutachten erstellt. Stattdessen hatte der Beschuldigte das ihm zu diesem Zweck von der DRV Baden-Württemberg als „Leitgutachten“ überlassene Gutachten zur Firma K5[geschwärzt] (Blatt 56-63 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15) in seine eigene Vorlage hineinkopiert, ein paar Details eingefügt und anschließend als eigenes Gutachten ausgegeben.

Der Beschuldigte hat hierbei die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung jeweils nicht durchgeführt und die zur Verfügung stehende Rechtsmacht nicht beachtet.

„Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig

von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 - 11 RAr 49/94 - juris Rdnr. 20).“ (Urteil des Sozialgerichts Freiburg zu einer der Kopien des Leitgutachtens AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21)

Innerhalb von 13 Arbeitstagen erstellte der Beschuldigte auf diese Weise 17 Gutachten zu mindestens 511 Vertragsverhältnissen der Erwerbstätigen, titulierte diese als

„Gutachterliche Stellungnahme“

und gab an:

„Eine gutachterliche Stellungnahme zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Erwerbstätigen kann nur dann abgegeben werden, wenn die vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass eine derartige Feststellung einer sozialgerichtlichen Prüfung standhält.“

Und:

„Die sozialversicherungsrechtliche Auswertung der vorliegenden Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass es sich bei den ungarischen Auftragnehmern um abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt.“

Der Beschuldigte gab hierbei das Leitgutachten nicht als Quelle an. So täuschte der Beschuldigte die Geschädigten dahingehend, dass diese sich in dem Irrtum befanden, dass der Beschuldigte nicht rechtswidrig ein einer sozialgerichtlichen Prüfung standhaltendes Gutachten über den Erwerbsrechtlichen Status der von den Geschädigten beauftragten Monteure durchgeführt hatte. (Blatt 30 TEA B1[geschwärzt], Blatt 32 TEA B2[geschwärzt], Blatt 31 TEA E1[geschwärzt], Blatt 20 TEA E2[geschwärzt], Blatt 36 TEA K1[geschwärzt], Blatt 21 TEA K2[geschwärzt], Blatt 40 TEA K3[geschwärzt], Blatt 24 TEA K4[geschwärzt], Blatt 24 TEA M[geschwärzt], Blatt 48 TEA N[geschwärzt], Blatt 38 TEA Ö[geschwärzt], Blatt 53 TEA S1[geschwärzt], Blatt 36 TEA S2[geschwärzt], Blatt 41 TEA S3[geschwärzt], Blatt 23 TEA S4[geschwärzt], Blatt 40 TEA S5[geschwärzt], Blatt 47 TEA W[geschwärzt]).

5. In der gutachterlichen Stellungnahme der DRV Schwaben vom 17.02.2017 wurde die Geschäftsbeziehung der Monteure zur Firma Kiefert dahingehend beurteilt, dass die Monteure Leiharbeiter der Firma Kiefert seien. (Blatt 915 ff, Blatt 849 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

Sie diente als Begründung von über 50 Durchsuchungsbeschlüssen, die ab dem 11.08.2017 veranlasst und am 12.10.2017 vollzogen wurden.

Unter dem Eindruck dieser Feststellung sowie dem damals gültigen Verbotsirrtum sahen viele Auftraggeber keinen

Sinn darin, sich gegen den Vorwurf des § 266a zu verteidigen.

Diese Feststellung der DRV Schwaben wurde jedoch am 01.03.2018 von der Deutschen Rentenversicherung Baden Württemberg widerlegt. (Blatt 1-22, Blatt 19-22 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

Der Beschuldigte hatte Kenntnis hiervon.

Der Beschuldigte unterließ es jedoch, in seinem Gutachten auf dieses Gutachten hinzuweisen. Stattdessen erweckte er den Eindruck, dass diese Feststellung fortbestehe, indem er auf eine angeblich vorhandene gutachterliche Stellungnahme vom 05.03.2018 verweist, die es aber gar nicht gibt:

***„Arbeitsvermittlung/Arbeitnehmerüberlassung
durch die Fa. Kliefert“***

Die Geschäftsbeziehung der ungarischen Arbeiter zu der Fa. Kliefert wurde bereits in der gutachterlichen Stellungnahme für die Fa. Kliefert beurteilt, es wird auf diese Stellungnahme vom 05.03.2018 der Deutschen Rentenversicherung Baden Württemberg verwiesen.“
(Blatt 33 TEA B1[geschwärzt]; Blatt 35 TEA B2[geschwärzt]; Blatt 34 TEA E1[geschwärzt]; Blatt 23 TEA E2[geschwärzt]; Blatt 39 TEA K1[geschwärzt]; Blatt 24 TEA K2[geschwärzt]; Blatt 41 Rückseite TEA K3[geschwärzt];

Blatt 27 TEA K4[geschwärzt]; Blatt 27 TEA M1[geschwärzt]; Blatt 51 TEA N[geschwärzt]; Blatt 41 TEA Ö[geschwärzt]; Blatt 56 TEA S1[geschwärzt]; Blatt 39 TEA S2[geschwärzt]; Blatt 44 TEA S3[geschwärzt]; Blatt 26 TEA S4[geschwärzt]; Blatt 43 TEA S5[geschwärzt]; Blatt 50 TEA W[geschwärzt].)

Ohne das Gutachten der DRV Baden-Württemberg vom 01.03.2018 war es nicht möglich, gewahr zu werden, dass die Kunden der Firma Kliefert nicht länger als Leiharbeiter angesehen wurden.

Dies wusste auch der Beschuldigte. Der Beschuldigte erregte auf diese Weise den Irrtum, dass eine Scheinselbständigkeit der Monteure in jedem Fall bestehe.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.09.2019 (Az. 1 StR 346/18) entschieden, dass in Bezug auf § 266a StGB grundsätzlich nicht mehr von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen sei, sondern von einem Tatbestandsirrtum.

Die Gutachten des Beschuldigten wurden also zu einem Zeitpunkt erstellt, zu dem der subjektive Tatbestand im Falle des § 266a StGB grundsätzlich erfüllt war. Zusammen mit der Feststellung, dass es sich um Leiharbeiter handelt, musste sich für viele Geschädigten daher das Bild ergeben, dass eine Verteidigung sinnlos ist, da objektiver und subjektiver Tatbestand jedenfalls für die Geschädigten

unwiderlegbar waren. (Blatt 849, 928, 965, 966 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

So getäuscht unterließen viele der Geschädigten es, Rechtsmittel gegen die sie beschwerenden Bescheide und Urteile einzulegen. (siehe Folgeverfahren der Auftraggeber B1[geschwärzt], W[geschwärzt], K1[geschwärzt], E2[geschwärzt], K2[geschwärzt], K3[geschwärzt], K4[geschwärzt], M[geschwärzt], N[geschwärzt], S1[geschwärzt], S2[geschwärzt], S3[geschwärzt], S4[geschwärzt], S5[geschwärzt])

Hierdurch entstand der DRV des Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensvorteil. (Feststellung des Beitragsschadens: Blatt 35 TEA B1[geschwärzt]; Blatt 37 TEA B2[geschwärzt]; Blatt 36 TEA E1[geschwärzt]; Blatt 25 TEA E2[geschwärzt]; Blatt 41 TEA K1[geschwärzt]; Blatt 26 TEA K2[geschwärzt]; Blatt 43 TEA K3[geschwärzt]; Blatt 29 TEA K4[geschwärzt]; Blatt 29 TEA M1[geschwärzt]; Blatt 53 TEA N[geschwärzt]; Blatt 43 TEA Ö[geschwärzt]; Blatt 58 TEA S1[geschwärzt]; Blatt 41 TEA S2[geschwärzt]; Blatt 46 TEA S3[geschwärzt]; Blatt 28 TEA S4[geschwärzt]; Blatt 45 TEA S5[geschwärzt]; Blatt 52 TEA W[geschwärzt]. Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren der jeweiligen Auftraggeber)

Hierdurch entstand den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. (Feststellung des Beitragsschadens:

Blatt 35 TEA B1[geschwärzt]; Blatt 37 TEA B2[geschwärzt];
Blatt 36 TEA E1[geschwärzt]; Blatt 25 TEA E2[geschwärzt];
Blatt 41 TEA K1[geschwärzt]; Blatt 26 TEA K2[geschwärzt];
Blatt 43 TEA K3[geschwärzt]; Blatt 29 TEA K4[geschwärzt];
Blatt 29 TEA M1[geschwärzt]; Blatt 53 TEA N[geschwärzt];
Blatt 43 TEA Ö[geschwärzt]; Blatt 58 TEA S1[geschwärzt];
Blatt 41 TEA S2[geschwärzt]; Blatt 46 TEA S3[geschwärzt];
Blatt 28 TEA S4[geschwärzt]; Blatt 45 TEA S5[geschwärzt];
Blatt 52 TEA W[geschwärzt]. Die Bescheide sowie die
Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie
bitte den Folgeverfahren der jeweiligen Auftraggeber)

Derselbe Eindruck musste auch jedem in dieser Sache
befassten Richter entstehen. So getäuscht verurteilten
Gerichte die Geschädigten. (Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ:
Cs 503 Js [geschwärzt]/18, Cs 5 Js [geschwärzt]/18)

Der Beschuldigte nahm dies durch seine Handlungsweise
mindestens billigend in Kauf. Dies ist wohl strafbar als
Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und
Betrug.

6. Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr.
Wiesner stellte fest, dass „*wegen des
Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg
gewählt werden muss*“ (Blatt 2313 der Hauptakte zu 503
JS 120691/15) und gibt somit selbst zu, dass es sich um
eine bewusste Entscheidung seinerseits handelt. Aus den
Verfügungen des Dr. Wiesner vom 20.03.2018:

„Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...], weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können. Allerdings würde dies die Arbeit der übrigen DRV Standorte erheblich vereinfachen und beschleunigen, weshalb auch m.E. trotz Beschleunigungsgrundsatzes bzw. gerade wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss.“ (Blatt 2313 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

„Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können.“

(Blatt 2314 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte Frau Ulrike Gessler (vormals Mostek), dass so auch verfahren wurde.

Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner begründete in der Folge Haftfortdauer und Anklage der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] auf den so entstandenen Gutachten. (Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 sowie Blatt 3234 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstößen, weil er dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. (Siehe auch meine Strafanzeige bzgl. Dr. Wiesner vom 12.12.2023 in der Anlage)

Dies ist für den Beschuldigten Herrn Lauer wohl strafbar wegen Beihilfe zu Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger.

Die Anträge des Beschuldigten Herrn Dr. Wiesner wurden bewilligt.

Dies ist für den Beschuldigten Herrn Lauer wohl strafbar wegen Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Nötigung.

7. Auf Basis dieser Gutachten erließ der Beschuldigte Bescheide gegen die Geschädigten, welche diese in ihren Rechten verletzten sowie zu einem rechtswidrigen Vermögensschaden für die Geschädigten und einem rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Sozialversicherungen führten. (Verweis zu den jeweiligen Folgeverfahren der Geschädigten Auftraggeber sowie Blatt 4297-4305 der Hauptakte sowie Blatt 37 ff TEA K1[geschwärzt] GmbH, Blatt 1110 ff TEA K3[geschwärzt] GmbH, Blatt 342 ff TEA S2[geschwärzt] GmbH zu AZ: 7 KLs

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Betrug.

Die im Rahmen der Bescheide geforderten Beträge waren sofort fällig.

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Nötigung.

8. Auf Basis der Gutachten und Schadensberechnungen des Beschuldigten wurden die Geschädigten strafrechtlich verfolgt, zu Zahlungen an die Sozialkassen genötigt und zu Strafzahlungen und Haftstrafen verurteilt. (Verweis zu den jeweiligen Folgeverfahren sowie AZ 503 Js 120691/15 sowie AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, Cs 5 Js [geschwärzt]/18)

Der Beschuldigte wusste wohl, dass es sich um eine Haftsache handelt. (Blatt 1 TEA DRV, Blatt 1983, Blatt 2279 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Sowohl mit der Entscheidung, die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen zu unterlassen als auch mit der Entscheidung, kein eigenes Gutachten zu erstellen, sondern das Leitgutachten zu kopieren und es als eigenes Gutachten auszugeben, als auch mit der Entscheidung, dies zu verheimlichen hat der Beschuldigte die Grundlage für rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten geschaffen. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als

Rechtsbeugung in mittelbarer Täterschaft, Verfolgung
Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und
Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

9. Dem Beschuldigten war bewusst, dass er seine Feststellungen aufgrund der rechtswidrigen Prüfung nicht hatte treffen dürfen. Indem er es dennoch tat, nahm er die rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten sowie den rechtswidrigen Entzug der Freiheit der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] sowie den rechtswidrigen Vermögensschaden für die Geschädigten und den rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Sozialversicherungen mindestens billigend in Kauf.

Diese Folgen traten auch ein. (Blatt 847, 849, 850, Haftbefehle und Beschränkungsbeschlüsse vom 11.08.2017 sowie Beschlüsse vom 12.10.2017 jeweils Blatt 1 ff. in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, AZ 503 Js 120691/15, Bescheide der DRV bezüglich der jeweiligen Auftraggeber sowie die Strafverfahren dieser Auftraggeber in den entsprechenden Akten der Folgeverfahren sowie die Strafbefehle in den Verfahren Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, Cs 5 Js [geschwärzt]/18).

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Betrug.

10. Das diese Gutachten rechtswidrig sind, hat im Fall der Firma K[geschwärzt], welche ebenfalls durch ein auf diese

Art entstandenes Scheingutachten geschädigt wurde, bereits das Sozialgericht Freiburg festgestellt AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21 und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben:

„Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten. Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämissee vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne,

dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit - dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“

(AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21, Blatt 40-47 Ordner I Teilermittlungsakte K[geschwärzt] zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js 120691/15 (2))

11. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten zur Firma K[geschwärzt] in Wahrheit um eine Kopie des Gutachtens zur Firma K5[geschwärzt] handelt (Blatt 40-47 TEA K[geschwärzt]) und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zur Firma K5[geschwärzt] rechtswidrig ist. (Blatt 40-47 Ordner I TEA K[geschwärzt], Blatt 56-63 TEA DRV zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js 120691/15 (2))

12. Aus dem Umstand, dass es sich bei den Gutachten des Beschuldigten zu den Firmen der Geschädigten Auftraggebenden Firmen um weitere Kopien des Gutachtens zur Firma K5[geschwärzt] handelt und diese

mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweisen, folgt, dass auch die Gutachten zu den Firmen der Geschädigten rechtswidrig sind.

13. Der Beschuldigte behauptete, einen Beitragsschaden zu den Firmen der Geschädigten festgestellt zu haben, obwohl er die hierfür benötigte sozialversicherungsrechtliche Einschätzung rechtswidrig getroffen hatte. Der Beschuldigte war jedoch verpflichtet, vor der Feststellung der Beitragshöhe eine objektiv bestehende Pflicht zur Beitragszahlung positiv festgestellt und belegt zu haben. (Blatt 35 TEA B1[geschwärzt]; Blatt 37 TEA B2[geschwärzt]; Blatt 36 TEA E1[geschwärzt]; Blatt 25 TEA E2[geschwärzt]; Blatt 41 TEA K1[geschwärzt]; Blatt 26 TEA K2[geschwärzt]; Blatt 43 TEA K3[geschwärzt]; Blatt 29 TEA K4[geschwärzt]; Blatt 29 TEA M1[geschwärzt]; Blatt 53 TEA N[geschwärzt]; Blatt 43 TEA Ö[geschwärzt]; Blatt 58 TEA S1[geschwärzt]; Blatt 41 TEA S2[geschwärzt]; Blatt 46 TEA S3[geschwärzt]; Blatt 28 TEA S4[geschwärzt]; Blatt 45 TEA S5[geschwärzt]; Blatt 52 TEA W[geschwärzt]).

14. Dem Beschuldigten war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann und dass Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind. (siehe Gutachten des Beschuldigten)

Siehe auch im Urteil des SozG Freiburg:

„Versicherungspflichtig sind [...] gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. [...] Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben.“ (AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21)

15. Dem Beschuldigten war bewusst, dass seine „gutachterlichen Stellungnahmen“ sowie seine Angaben bzgl. der Firmen der Geschädigten einer rechtskonformen sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten können, weil der Beschuldigte keine der benötigten Einzelfallprüfungen durchgeführt hat und weil die ihm vorliegenden Beweismittel seinen Feststellungen widersprachen.
16. Der Beschuldigte hat darüber hinaus eine Haltung vertreten, zu welcher er nach neutraler Würdigung der ihm vorliegenden Beweismittel nicht hatte kommen dürfen. Dies stellte auch die Staatsanwaltschaft Heilbronn nach dem Vergleich eines vom Leitgutachten kopierten Gutachten des Beschuldigten mit den Ermittlungsergebnissen fest:

„Aufgrund des Ermittlungsergebnisses des Hauptzollamtes steht zunächst nicht fest, wies sich die Auftragsabwicklung vor Ort tatsächlich zugetragen hat. [...] Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der

Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Firma W[geschwärzt] eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte.

[...] Denn aufgrund deren Zusatzqualifikationen ist davon auszugehen, dass die Zeugen gerade nicht die gleichen Arbeiten wie die angestellten Arbeiter der Firma durchführten, sondern mit Spezialarbeiten vertraut waren.

Als Indiz für eine Selbständigkeit der Zeugen können auch die [...] Leistungsnachweise herangezogen werden, ausweislich welchen der Beschuldigte den Zeugen die jeweils ordnungsgemäße Leistungserbringung bestätigte, was als Annahme der Werkleistung im Sinne des § 640 BGB ausgelegt werden kann.

[...]. Auch gaben die Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmungen an, dass sie die zur Verrichtung der Arbeiten erforderliche Schutzbekleidung selbst anschafften.

[...] ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [...] gerade nicht, dass die Zeugen weisungsabhängig in den Betrieb der Firma W[geschwärzt] eingegliedert gewesen waren.“

„Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ (AZ 44 JS 25789/18).

17. Ebenso die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder in Bezug auf das Gutachten des Beschuldigten zur Firma Ö[geschwärzt]:

„Nach Kenntnisnahme der Unterlagen (Verträge) und der Aussagen der ungarischen Handwerker ist festzustellen, dass diese keine bzw. nur ganz dürftige Angaben zu ihrem Arbeitsverhältnis mit den Beschuldigten gemacht haben. Den Aussagen ist im Kern zu entnehmen, dass die Handwerker Gewerbeanmeldungen besaßen, Versicherungen und Unterkünfte selbst bezahlten und Kleinwerkzeuge anschafften. Sämtliche Handwerker waren für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig, durften und haben zum Teil Aufträge abgelehnt und es gab zwischen den verschiedenen Aufträgen auch Zeiten, in denen sie keine Arbeit hatten. Bei der Firma [...] haben die Handwerker [...] ihren eigenen abgetrennten Arbeitsbereich gehabt, so dass hier eine Vermengung der Arbeitsleistungen nicht erfolgte. Jeder Handwerker hatte seinen eigenen Aufgabenbereich, so dass ein abgetrenntes Werk erkennbar war. All dies spricht für eine Selbständigkeit der Handwerker, so dass hier bereits erhebliche Zweifel an der Arbeitnehmereigenschaft vorliegen.“

„[...] wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren [...]“

mit Verfügung vom 23.10.19 gemäß § 170 II StPO eingestellt worden ist.“ ((AZ: 237 Js [geschwärzt]/18 sowie Blatt 4760 f der Hauptakte zu 7 Kls 503 Js 120691/15(2))

18. Ebenso die Staatsanwaltschaft Schwäbisch Hall in Bezug auf den ermittelten Sachverhalt des Hauptzollamtes zu einem weiteren Auftraggeberbetrieb:

„Im Übrigen lassen sich der Ermittlungsakte bereits keine Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen der Auftragsabwicklung vor Ort im Verhältnis [...] GmbH / Subunternehmer entnehmen.

[...] [Die Kunden der Firma Kiefert] vermochten im Rahmen ihrer Vernehmung indes keine konkreten Angaben zu der hier gegenständlichen [...] GmbH zu tätigen, sondern beschränkten sich auf eine pauschal gehaltene Schilderung ihrer Arbeitsabläufe.

[...] [Die Mitarbeiter der GmbH] konnten zu den konkreten Abläufen auf den jeweiligen Baustellen vor Ort keine Angaben machen. Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Fa. [...] GmbH eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der

Kompensation fehlender Fachkräfte im Wege der Subvergabe.

[...] Auch die Werkvergütung der Subunternehmer auf Basis von Stundenverrechnungssätzen steht einer selbständigen Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Der vorliegend vereinbarte Stundenlohn in Höhe von 30 EUR liegt [...] deutlich über dem Stundenlohn eines vergleichbaren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und kann damit als Indiz für eine Scheinselbständigkeit nicht herangezogen werden.

Überdies wurden die von den Subunternehmern erbrachten Leistungen [...] auf eigene Rechnung der Subunternehmer durchgeführt.

[...] Darüber hinaus gaben die vernommenen Subunternehmer an, mit eigenen Werkzeugen gearbeitet zu haben

[...] dass die Subunternehmer ihre Arbeitskleidung selbst mitbringen [...] die Schweißer ihr eigenes Werkzeug bei sich gehabt.

Damit kann nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Subunternehmer eigene Kapitalaufwendungen zur Durchführung ihrer Arbeiten hatten, was prima facie zunächst gegen die Annahme einer Scheinselbständigkeit spricht.

Überdies berichteten die Subunternehmer, für verschiedene Auftraggeber tätig gewesen zu sein, so dass insoweit durchaus auch von einem unternehmerischen Risiko und nicht lediglich von einem Einkommensrisiko auszugehen war.“

„Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ (43 Js [geschwärzt]/18)

19. Dem Beschuldigten war bewusst, dass auf Grundlage dieser bewusst wahrheitswidrig getätigten Stellungnahmen

- a. Haftbefehle gegen Geschädigte aufrechterhalten werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 Ks 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss vom OLG München vom 02.05.2018 über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft)
- b. Gerichtsverfahren geführt werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Anlagen Verweis zu: LG Augsburg, 7 Ks 503 Js 120691/15 (2), Blatt 4373 f. der HA, Beschluss der 7. Strafkammer LG Augsburg vom 08.07.2019)
- c. Urteile / Strafbefehle ergehen könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, Cs 5

20. Der Beschuldigte förderte dies und nahm damit die rechtswidrigen Folgen seines Handelns zumindest billigend in Kauf. Dies ist strafbar wegen

- a. des Verdachts der Rechtsbeugung
- b. des Verdachts der Freiheitsberaubung
- c. des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
- d. in mittelbarer Täterschaft und/oder
- e. der Beihilfe hierzu und/oder
- f. der Anstiftung hierzu.

21. Der Beschuldigte wurde als Sachverständiger zum Thema Netto-Brutto- Hochrechnung geladen zum 17.02.2022.

„Mit Verfügung vom 13.01.2022 wurde der Sachverständige Maik Lauer vom Vorsitzenden zum Beweisthema „Netto-Brutto-Hochrechnung durch die DRV, insbesondere betreffend die Az. 2304-107-65-81144252, 2306-43-87223934 und 2306-43-60791423“ als solcher geladen.“ (Beschluss des Vorsitzenden Richters am Landgericht Peter Grünes vom 23.02.2022, Protokoll der Gerichtsverhandlung zu Az.: 7 Kls 503 Js 120691/15 (2))

In seiner gerichtlichen Vernehmung gab der Beschuldigte

wahrheitswidrig vor, zu wissen, wie das funktioniert. (Siehe Punkt 52 und 53 meines Schreibens vom 08.11.2023 an alle Mitglieder des bayerischen Landtags.)

Der Beschuldigte nahm hierbei mindestens billigend in Kauf, dass die Geschädigten aufgrund seiner unwahren Angaben zu Unrecht verfolgt und verurteilt werden.

22. Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kiefert

Anlagen:

1. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
2. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023
3. Strafanzeige Timo Schöller vom 10.08.2023
4. Strafanzeige Sara Maria Keil vom 13.12.2023
5. Strafanzeige Axel Schur vom 20.12.2023